

deren zweite Wiedergeburt man soeben erlebt hatte, wirkungsvoll entgegenzustellen.

Die großen Beispiele der Kaiserfrönungen von 800 und 962 zeigen, daß der hegemoniale Imperialismus, so verschieden er in seinem Ursprung von dem römischen war, doch sehr wohl mit diesem in Beziehung treten konnte. Je mehr er eine ausgeprägte Form annahm und sich zu einem wirklichen Kaisertum auswuchs, wurde daraus aber ein Wettbewerb. Es ist schon bezeichnend, daß der Titel meist gerade in solchen Zeiten aufgegriffen worden ist, in denen das römische Imperium wenig oder nichts bedeutete: so im Westfrankenreich Karls des Kahlen unter dem schwachen Kaisertum seines Neffen Ludwig II., so in England und Spanien während der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, als das Kaisertum der Karolinger versunken schien; und wiederum in Spanien, wo die Kaiserfrönung eines Alfons VII. just in jene Zeit fällt, als nach dem Wormser Konkordat die Kaiseridee im deutschen Reich in eine schwere Krisis eingetreten war.

Aber andererseits konnte der universale Kaisergedanke, wenn er in Blüte stand, erst recht dazu angetan sein, auf die vorhandenen Ansätze eines hegemonialen Imperialismus anregend und anfeuernd zu wirken. Nicht ohne Grund sind sie in England unter König Cadgar gerade in den Jahren am stärksten gewachsen und ausgestaltet worden, die der Kaiserfrönung von 962 unmittelbar folgten.¹⁾

Im römischen Reich der deutschen Kaiser wurden solche Tendenzen zumeist wohl gar nicht bemerkt, zumal sie ja oft nur in untechnischen und verblühten Formen auftraten, und sie brauchten auch nicht beachtet zu werden, so lange sie auf literarische Äußerungen und nichtamtliche Schriftstücke beschränkt blieben. Anders erst, wenn der königliche Vetter anfang, selber und in eigener Person sich Kaiser zu nennen. Dann wurde er zum Nebenbuhler.

Wie Otto der Große König Cadgars Kaisertitel aufgenommen hat, wissen wir nicht. Aber wenn dieser unter seinem zweiten Nachfolger mehrfach durch einen archaisch getarnten induperator

¹⁾ Vgl. die Ausstellungsdaten der oben S. 7 Anm. 7 angeführten Urkunden.